

Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Stadt Michelstadt

Diese Satzung wurde durch die 1. Änderung, beschlossen am 10. Februar 2015, die 2. Änderung, beschlossen am 13. Dezember 2016, die 3. Änderung, beschlossen am 5. November 2019, die 4. Änderung, beschlossen am 10. September 2024 und die 5. Änderung, beschlossen am 16. Dezember 2025 geändert; die geänderten Vorschriften sind in den nachstehenden Satzungstext eingearbeitet:

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.2010 (GVBl. I S. 119), der §§ 1 bis 5a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54) und des § 34 der Friedhofsordnung der Stadt Michelstadt vom 08.06.2004 hat die Stadtverordnetenversammlung in der Sitzung vom 13. Dezember 2011 für die Friedhöfe der Stadt Michelstadt folgende Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Stadt Michelstadt beschlossen:

I. Gebührenpflicht

§ 1

Gebührenerhebung

Für die Inanspruchnahme (Benutzung) der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofsordnung der Stadt Michelstadt vom 08.06.2004 sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen (gebührenpflichtige Leistungen) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Schuldnerin oder Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofsordnung sind:

- a) Die Antragstellerin oder der Antragsteller.
- b) Bei Bestattungen die Personen, die nach dem Hessischen Friedhofs- und Bestattungsgesetz (FBG) bei Verstorbenen die erforderlichen Sorgemaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und der Totenruhe zu veranlassen haben.

Angehörige in diesem Sinne sind der Ehegatte, der Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, Kinder, Eltern, Enkel, Geschwister sowie Adoptiveltern und –kinder.

Lebte der Verstorbene im Zeitpunkt seines Todes in einem Krankenhaus, einer Pflege- oder Gefangenenanstalt, einem Heim, einer Sammelunterkunft oder einer ähnlichen Einrichtung, so ist der Leiter/-in dieser Einrichtung oder deren Beauftragte Verpflichteter im obigen Sinne, wenn Angehörige innerhalb der für die Bestattung bestehenden Zeit nicht aufzufinden sind.

- c) Bei Umbettungen und Wiederbestattungen im Sinne von § 12 Abs. 3 der Friedhofsordnung ausschließlich die Antragstellerin oder der Antragsteller.

- d) Diejenige Person, die sich der Stadt Michelstadt gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.
- (2) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofsordnung.
- (2) Die Gebühren sind 4 Wochen nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.

§ 4

Rechtsbehelfe / Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

II. Gebührenarten

§ 5

Gebührenverzeichnis

Bestattungen

- | | |
|---|------------|
| 1. Erdbestattungen | |
| a) Personen vom 6. Lebensjahr an | 1.200,00 € |
| b) Kinder bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres und Totgeburten | 0,00 € |
| c) Standesamtlich nicht anmeldepflichtige Leibesfrüchte, die unter Vorlage des vorgeschriebenen Bestattungsscheines des Arztes oder der Hebamme dem Friedhof zugeführt werden | 0,00 € |
| 2. Erdbestattung als Tiefbestattung | |
| a) Personen vom 6. Lebensjahr an | 1.500,00 € |
| b) Kinder bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres und Totgeburten | 0,00 € |
| 3. Die Bestattungen nach Ziffer 1 und 2 umfassen folgende Leistungen: | |
| a) Ausheben des Grabes | |
| b) Schließen und Hügeln des Grabes | |
| c) Transport der Kränze und Blumen von der Friedhofskapelle zum Grab | |
| Eine Gebührenermäßigung tritt nicht ein, wenn auf eine dieser Leistungen der Friedhofsverwaltung verzichtet wird. | |
| 4. Urnenbestattungen | |
| Grabherstellung zur Beisetzung einer Urne | 150,00 € |

5. Für Erdbestattungen außerhalb der Regelarbeitszeit, die in Ausnahmefällen z.B. an einem Freitagnachmittag, Samstag, Heiligabend oder Silvester stattfinden, wird ein **Zuschlag nach Zeitaufwand** berechnet.

Umbettungen und Ausgrabungen

6. Ausgrabung einer Leiche
- | | |
|------------------|------------|
| a) Normale Tiefe | 1.500,00 € |
| b) Tiefgrab | 2.000,00 € |

7. Ausgrabung einer Urne 250,00 €

8. Ausgrabungen nach Ziffer 6 und 7 umfassen folgende Leistungen:
- a) Öffnen des Grabes
 - b) Herausheben des Sarges oder der Urne
 - c) Schließen des Grabes
- Eine Gebührenermäßigung tritt nicht ein, wenn auf eine dieser Leistungen der Friedhofsverwaltung verzichtet wird.

Notwendige neue Särge oder Urnen, Übersärge zur Leichenbeförderung oder für den Aschenversand sind von dem Antragsteller zu beschaffen. Ebenso sind die Abräumung der Grabstätte sowie die Abhebung und Wiederaufstellung von Grabmalen von den Antragstellern ausführen zu lassen.

9. Wiederbestattung einer Leiche bei Umbettung
- | | |
|---|------------|
| a) Normalbestattung in einem anderen Grab | 1.200,00 € |
| b) Tiefbestattung in einem anderen Grab | 1.500,00 € |
| c) im gleichen Grab an gleicher Stelle | 500,00 € |

10. Wiederbeisetzung einer Urne 150,00 €

11. Wiederbestattungen nach den Ziffern 9 und 10 umfassen folgende Leistungen:
- a) Benutzung der Leichenhalle
 - b) Herstellung des Grabes
 - c) Schließen des Grabes
 - d) Hügeln des Grabes
- Eine Gebührenermäßigung tritt nicht ein, wenn auf eine dieser Leistungen der Friedhofsverwaltung verzichtet wird.

Erwerb des Nutzungsrechts gemäß der in der Friedhofsordnung festgesetzten Nutzungszeit je Grabstelle für

12. Wahlgräber
- | | |
|--|------------|
| a) Erdbestattung Einzelwahlgrab | 2.100,00 € |
| b) Erdbestattung Doppelwahlgrab | 2.700,00 € |
| c) Urnenwahlgrab für 2 Urnen | 1.590,00 € |
| d) Urnenwahlgrab mit gärtnerischer Pflege auf dem Friedhof Michelstadt für 2 Urnen (Grabmal - Nutzungszeit 20 Jahre) | 1.560,00 € |

13. Gebühr für die Verlängerung der Nutzungszeit bei Erdbestattungswahlgräbern
- | | |
|-------------------|---------|
| a) Einzelwahlgrab | 70,00 € |
| b) Doppelwahlgrab | 90,00 € |

14. Gebühr für die Verlängerung der Nutzungszeit bei Urnenwahlgräbern je Jahr 53,00 €

14a. Gebühr für die Verlängerung der Nutzungszeit bei Urnenwahlgräbern mit gärtnerischer Pflege auf dem Friedhof Michelstadt (20 Jahre) je Jahr	78,00 €
---	---------

15. Verzicht auf Nutzungsrechte Im Falle des Verzichts auf Nutzungsrechte wird außer bei Reihengrabstätten auf Antrag die Gebühr für die noch nicht abgelaufenen vollen Nutzungsjahre unter Abzug von erstattet, wenn	60,00 €
a) die in der Friedhofsordnung festgesetzten Ruhefristen abgelaufen sind und	
b) Grabsteine, Einfassungen, Fundamente, Plattenbeläge, Stufen, Bänke und andere baulichen Anlagen sowie die komplette Bepflanzung abgeräumt sind.	

Überlassung von Reihengräbern und anonymen Urnenplätzen auf die Dauer der Ruhezeit

16. Reihengräber	
a) für Erdbestattungen von Personen über 5 Jahre	2.000,00 €
b) für Erdbestattungen von Personen über 5 Jahre im Wiesengrab	2.500,00 €
c) für Erdbestattungen von Personen bis 5 Jahre (Kindergrab)	500,00 €
d) Urnenplatz in der anonymen Grabanlage	1.600,00 €
e) „Sternenkinder“ (Fehlgeburten unter 500g Geburtsgewicht bis zur 24. Schwangerschaftswoche) in der Grabanlage auf dem Friedhof Michelstadt	0,00 €
f) Urnenplatz in der Urnengemeinschaftsgrabanlage mit gemeinschaftlichem Zeichen der Erinnerung (Stele)	1.700,00 €
g) Urnenplatz in der Gemeinschaftsgrabanlage mit gärtnerischer Pflege auf dem Friedhof Michelstadt (Liegestein - Nutzungszeit 20 Jahre)	1.300,00 €
h) Urnenplatz in einer angelegten Grünanlage	1.700,00 €

Reihengräber nach Ziffer 16 d, e, f und h werden ohne Gestaltungsansprüche vergeben. Ein konkreter Ausweis der einzelnen Grabstätten ist untersagt.

Andere Gebühren

17. Benutzung der Aussegnungshalle zur Trauerfeier (einschließlich Reinigung, Heizung und Beleuchtung)	250,00 €
18. Einstellen einer Leiche und Benutzung der Kühlzellen je angefangener Tag	60,00 €
19. Nutzung des Sezierraumes auf dem Friedhof in Michelstadt In dieser Gebühr sind die Kosten für das Reinigen des Raumes enthalten.	50,00 €
20. Nutzung des Einbettungsraumes auf dem Friedhof in Michelstadt In dieser Gebühr sind die Kosten für das Reinigen des Raumes enthalten.	50,00 €
21. a) Ausfertigung einer Graburkunde	10,00 €
b) Versand einer Urne	30,00 €
22. Genehmigung zur Aufstellung von Grabmalen, Einfassungen und Grabplatten	40,00 €
23. Herstellung eines Pflasterstreifens im Rahmen der Gestaltungsvorschriften der Friedhofsordnung	500,00 €

- | | |
|--|---------|
| 24. Rückgabe einer Grabstätte vor Ablauf der Ruhefrist | |
| a) Erdbestattungswahl- und Reihengrab je Stelle und Jahr | 50,00 € |
| b) Urnenwahlgrab je Jahr | 25,00 € |

§ 6

Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Die Satzung trat am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Satzung zur 5. Änderung der Gebührenordnung zur Friedhofsordnung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Michelstadt, den 19. Dezember 2025

DER MAGISTRAT DER
STADT MICHELSTADT

Dr. Tobias Robischon,
Bürgermeister